

von 22  
4/50-59/ME

01. Aug 96

weist Caspar Einems  
„Zivildienst-Affront“ zurück

APA449 5 II 0396

Inneres/Zivildienst  
Zivildienstgesetz-Novelle ab heute in Begutachtung  
Utl.: Begutachtungsfrist läuft bis 15. September =

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 51	-GE/19 96
Datum:	6. SEP. 1996
Verteilt	6.9.96

21. Aug 96

APA127 5 II 0179

Inneres/Zivildienst/Fasslabend

APA310 5 II 01

Inneres/Zivildienst/Fasslabend/SPÖ

Zivildienst: SJ-Chef Pichler: Fasslabend-Haltung  
Utl.: ÖVP zur Partei "von Stahlhelm und "

Zivildienst: Fasslabend kritisiert Einem-Entwurf  
Utl.: Verteidigungsminister: "Sinnvoll war das sicher nicht" =

Siehe APA127/21.08

Si Aesch-Howard

21. Aug 96

02. Aug 96

## Lob und Tadel von Zivildienern

Einems Novelle ist „Schritt in die richtige Richtung“

st./F/FPÖ/Scheibner

Zivildienst: Scheibner spricht von "faulem Kompromiß"  
Utl.: Forderung nach Umwandlung in Zivil- und  
Katastrophenschutzdienst =

**Junge Zivildienst-Koalition**

**ZIVILDIENT** Die Ungleichste-  
lung zwischen Wehr- und Z  
vildienern werde durch di  
geplante Zivildienstgesetz  
Novelle noch verschärft, be  
fürchtet das „Netzwerk G  
wissensfreiheit“, das zu die  
sem Zweck Unterschrifte  
sammelt. Kritisiert wird u.  
die Verlängerung auf zwö  
Monate. Das Ökobüro begrüß  
die Absicht, Zivildienere  
Umweltbereich einzusetzen.

## STELLUNGNAHME ZUM ZDG-Entwurf 1996 INHALT

### Politische Vorbemerkung

### Rechtliche Begutachtung des Gesetzesentwurfes

### Dokumentation

*Fälle*

*Tabellen*

- *Zivildienstlänge im EU-Vergleich*
- *Zivildienstzugang im int. Vergleich*
- *Entwicklung der Zivildienstzahlen*

*Koalitionsübereinkommen*

*Pressespiegel*

## **Politische Vorbemerkung**

Der vorliegende Beamtenentwurf zu einer ZDG-Novelle entspricht dem Koalitionsübereinkommen. Insgesamt wird damit die Schlechterstellung der Zivildienstler institutionalisiert. Der um die Hälfte längere Dienst, die schlechtere Bezahlung und die Schikanen im Zugang zum Zivildienst sind die offensichtlichsten Punkte dieser Benachteiligung der Gewissensverweigerer. Aber auch zahlreiche Bestimmungen im Detail befestigen den Zivildienst als Ersatzwehrdienst und geben keinen Raum für die Entwicklung alternativer Ansätze zu militärischer Konfliktlösung, die den Gewissensgründen vieler Wehrdienstverweigerer entgegenkämen.

### **Zugang und Antragsfristen:**

Die Wehrpflichtigen, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern wollen, werden mit einem Fristenschubel konfrontiert, der nur für juristisch vorgebildete Personen verständlich ist:

\* neu gemusterte Wehrpflichtige sind mit einem unbestimmten Fristende konfrontiert. Der Erhalt des Einberufungsbefehls zum Wehrdienst ist keinem Betroffenen bekannt. Der Tag vor Erhalt des Einberufungsbefehls als Ende der Zivildienstanspruchsfrist schafft ein unerträgliches Informationsgefälle zwischen Behörde und Staatsbürger. In jedem anderen Behördenverfahren ist eine derartige unbestimmte Frist unvorstellbar.

\* Die Regelung betreffend der im Aufschub befindlichen wehrpflichtigen Gewissensverweigerer ist völlig willkürlich. Nicht die Gewissensgründe geben den Ausschlag für die Zugangsmöglichkeit, sondern sogenannte militärische Notwendigkeiten. Altfälle, die vor dem 1.1.1992 gemustert wurden, sind von jedem Antragsrecht ausgeschlossen. Jene, die nach dem 1.1.92 tauglich wurden, können genau fünf Jahre nach dem Tauglichkeitsbescheid sechs Wochen lang erneut eine Zivildienstklärung einbringen. Sie müssen allerdings erfahren wann. Das heißt, alle die älter als 22 bis 23 Jahre alt sind, bleiben von der Gewissensfreiheit ausgeschlossen. (vgl. a. Fallbeispiele im Anhang.)

Die Informationspflicht über die Antragsfristen hat in den Beamtenentwurf Eingang gefunden. Kommen die Militärbehörden dieser nicht oder nur mangelhaft nach, fehlt jedoch jegliches Durchsetzungsinstrument für den Betroffenen.

## **Verlängerung des Zivildienstes auf 12 Monate:**

De facto wird der Zivildienst auf 12 Monate verlängert. Sowohl die Einrechnung von Dienstfreistellungen als auch von kurzen Krankheiten in den 14-tägigen Urlaubsanspruch führt diesen Anspruch selbst ad absurdum. Der 14-tägige Urlaub ist die Mogelpackung, um die drohende Zivildienstdauer von 12 Monaten zu verdecken.


Wir rufen in Erinnerung, welche Verschärfungen des Zivildienstrechtes von der SPÖ in Kauf genommen wurden, um eine Zivildienstdauer von 12 Monaten zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist das Resultat jetzt, als niederschmetterndes Ergebnis visionsloser sozialdemokratischer Rückzugsstrategien zu würdigen. Der europäische Vergleich der Relationen von Wehr- und Zivildienstlänge unterstreicht dieses Urteil. In diesem Lichte wird das weitergehende Drängen der ÖVP, insbesondere von Verteidigungsminister Fasslabend, auf weitere Zivildienstverlängerungen als illiberal und rückschrittlich entlarvt.

Die Erweiterung der Einsatzgebiete auf Umwelt, Kinder und Jugendliche ist als Ansatz für einen alternativen Zivildienst zu begrüßen. Solange es jedoch gleichzeitig Dienstleistungen bei der Polizei gibt, kann keineswegs von einem alternativen Friedensdienst wie ihn der Internationale Zivildienst seit langem fordert, gesprochen werden.

### **Internationaler Zivildienst**

**ARGE Wehrdienstverweigerung  
und Gewaltfreiheit**

**Netzwerk Gewissensfreiheit**

  
**INTERNATIONALER ZIVILDIENTST**  
1010 Wien, Schottengasse 3a/1/59  
Tel. 53 59 109

## Rechtliche Begutachtung

### **Zugang, Fristen, Gewissensfreiheit (§§2, 76a,5,5a)**

Das Grundrecht auf Befreiung von der Wehrpflicht durch Einbringung einer Zivildiensterklärung wird wieder grundsätzlich allgemein und unbefristet gewährleistet (§2 Abs 1). Das Recht kann aber - einfachgesetzlich - ausgeschlossen werden (§2 Abs 3); es ruht in einer Frist, die frühestens sechs Monate nach Rechtskraft des Stellungenbeschlusses, sonst am Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst beginnt und mit dem Ende der Einberufung endet (§2 Abs 2). Das Grundrecht wird weiters erheblich dadurch eingeschränkt, daß Wehrpflichtige, die vor 1992 für „tauglich“ befunden wurden und seither tauglich sind, überhaupt ausgeschlossen sind und Wehrpflichtige, die danach bis 1.1.1994 „tauglich“ wurden, das Grundrecht nur innerhalb einer bestimmten Sechs-Wochen-Frist ausüben können (§76a Abs 1).

Damit wird, wie auch die Erläuterungen bemerken, die Möglichkeit der Befreiung von der Wehrpflicht nach einer Gewissensentwicklung durch eine Verfassungsbestimmung ausgeschlossen, um die Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu verhindern. Das zeugt nicht nur von einem geringen Verfassungsethos, sondern auch von einem leichtfertigen Umgang mit Grundrechten und mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Eine Frist, die durch eine rückläufige Frist ausgelöst wird, ist ungewöhnlich und führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Das fristauslösende Ereignis ist für den Berechtigten nicht vorhersehbar. Daran ändert auch die - im übrigen *sanktionslose* - *Informationspflicht* der Stellungskommission (§5 Abs 1) nichts, da ihr schon durch die Angabe „frühestens in vier Wochen, in der Regel bis zur Vollendung Ihres 30., spätestens Ihres 35. Lebensjahres haben Sie mit der Einberufung zu rechnen“ genügt wird. Überhaupt ist das Abstellen auf die „Einberufung“ problematisch. „Einberufung“ ist der Vorgang, mit dem der Wehrpflichtige verpflichtet wird, zu einem bestimmten Zeitpunkt (Einberufungstermin) und an einen bestimmten Ort seinen Präsenzdienst anzutreten (§35 WG). Sie erfolgt durch Bescheid des Militärkommandos (Einberufungsbefehl) oder Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung (allgemeine Bekanntmachung). Nur ausnahmsweise, bei kurzfristigen Truppen- oder Kaderübungen, wird die Dauer des Präsenzdienstes im Einberufungsbefehl verfügt, in der Regel endet der Präsenzdienst durch einen gesonderten Bescheid (Entlassungsbefehl; §39 WG). Der vorliegende Entwurf läßt offen, ob das Grundrecht ab

Einleitung des Verfahrens zur Erlassung des Einberufungsbefehls, mit dessen Rechtskraft oder dem Inkrafttreten der allgemeinen Bekanntmachung oder aber mit dem Einberufungstermin ruht und ob es mit dem dem Einberufungstermin folgenden Tag oder erst mit der Entlassung aus dem Präsenzdienst wieder ausgeübt werden kann. Daß diese Bestimmung im Verfassungsrang steht, hat wohl auch den Grund, eine *Überprüfung* durch den Verfassungsgerichtshof in Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG *auszuschließen*. Das wird zu einer vermeidbaren Belastung des Verfassungsgerichtshofes, der über die Interpretation zu entscheiden hat, führen.

Auch die Möglichkeit, das Recht auf Einbringung der Zivildiensterklärung durch einfaches Gesetz auszuschließen, birgt erhebliche Probleme. Es stellt sich nämlich die Frage nach dem Wesensgehalt des Rechts auf Befreiung von der Wehrpflicht. Über diesen wird - vermeidbar - der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden haben. Die derzeitige Regelung, die Angehörige von Wachkörpern, auch unbewaffnete, erfaßt, den Exekutivdienst vershende, bewaffnete rechtskundige Beamte der Sicherheitsbehörden jedoch nicht (§5a Abs 1 Z 2), ist jedenfalls unsachlich.

Die Möglichkeit, Zivildienstwerber, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, innerhalb eines Jahres ausschließlich im Verteidigungs- oder Bürgerkriegsfall (Einsatzpräsenzdienst) und zur Drohung mit dem kriegerischen Einsatz durch Manöver (außerordentliche Übungen) einzuberufen (§5 Abs 2), steht in auffallenden Widerspruch zum Zweck der Befreiung von der Wehrpflicht, nämlich der Vermeidung von Straftaten aus der Gewissensnot bei Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen.

### **Dauer des ordentlichen Zivildienstes (§7)**

Der ordentliche Zivildienst dauert ein Jahr (§7 Abs 2), also um die Hälfte länger als der ordentliche Präsenzdienst. Damit wird gegen die völkerrechtliche Verpflichtung des Verbotes der Zwangs- und Pflichtarbeit (Art 4 EMRK) verstoßen. Ersatzdienst der Verweigerer aus Gewissensgründen für verpflichtenden Wehrdienst ist zwar vom Verbot ausgenommen, jedoch darf der Verweigerer nur für die Dauer des Wehrdienstes zu Zwangsarbeit angehalten werden. Der Zivildienst ist, da strafsanktioniert, jedenfalls Pflichtarbeit, deren längere Dauer wegen der Möglichkeit des außerordentlichen Zivildienstes auch keinerlei Vorteile gegenüber den Wehrdienst bringt und daher nicht als freiwillig angesehen werden kann.

Die Regelung über die Dauer des ordentlichen Zivildienst jener Zivildienstpflichtiger, die bereits Präsenzdienst geleistet haben (§7 Abs 2), ist außerordentlich schwer verständlich und

vage. Das ist im Lichte des Bestimmtheitsgebotes des Art 18 Abs 1 B-VG aber auch des Gleichheitssatzes des Art 7 Abs 1 B-VG bedenklich.

## Sonstiges

### Zuweisung (§8)

An die Stelle des bisherigen Rechts auf Erlassung des Zuweisungsbescheid mindestens vier Wochen vor dem Zuweisungstermin (parallel zu §35 Abs 1 Z 1 WG) tritt eine Ordnungsvorschrift, nach der der Zuweisungsbescheid sechs Wochen vor dem Zuweisungstermin zu genehmigen und unverzüglich die Zustellung zu verfügen sei (§8 Abs 2). Ein schriftlicher Bescheid wird erst durch seine Zustellung erlassen (§§62 Abs 1, 18 Abs 3, 21 AVG). Dabei kommt es darauf an, daß der Bescheid dem Adressaten überhaupt zugänglich werden kann, mithin stellt das Zustellgesetz auf die regelmäßige Benutzung der Abgabestelle ab und rechnet die Tätigkeit des Zustellorgans der bescheiderlassenden Behörde zu. Weiters ist die Bescheiderlassung, sohin die Zustellung, alleine maßgebend für den Eintritt der Rechtskraft (§§63 Abs 5, 68 Abs 2-5, 69 Abs 1, 71 Abs 1 AVG). Ein Instanzschluß wie in §416 Abs 2 ZPO ist im AVG nicht vorgesehen, die Verwaltungsbehörde soll sich rasch auf veränderte Bedingungen einstellen können. Für diese Grundsätze des Verwaltungsverfahrens erachtete der Bundesgesetzgeber ein Bedürfnis nach einheitlichen Vorschriften als gegeben. Er darf daher in seinen Materiegesetzen nur dann davon abweichen, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes durch besondere Umstände unerlässlich ist. Davon kann im Fall des Zuweisungsbescheides nicht die Rede sein. Die vorgesehene Bestimmung verstößt daher gegen Art 11 Abs 2 B-VG. Zudem ist der Eintritt der Rechtsfolge des Zuweisungsbescheids, nämlich des Antritts und der Leistung des Zivildienstes, in hohem Maße von bloß manipulativen Umständen (Postlauf) abhängig, damit steht diese Regelung in Widerspruch zum Sachlichkeitsgebot des Art 7 Abs 1 B-VG.

In gleicher Weise ist das Abstellen auf die Genehmigung des Zuweisungsbescheides für andere Zivildienstpflichtige beim Antrag des Rechtsträgers auf Zuweisung (§10 Abs 2) verfassungsrechtlich bedenklich.

### Versetzung (§19)

In Zweifelsfällen hat sich die Bezirksverwaltungsbehörde über die gesundheitliche Eignung des Zivildienstleistenden vor dessen Versetzung zu äußern (§19 Abs 2). Sie hat damit an der Willensbildung des Bundesministers für Inneres mitzuwirken. Ihre Stellung im Versetzungsverfahren ist unklar, sie könnte - ohne den erforderlichen Sachverstand des den Willen bildenden Organs - Sachverständiger, Organpartei oder aber zweite

bescheiderlassende Behörde sein. Das ist im Lichte der Kompetenzbestimmungen des §1 und des Art 102 B-VG aber auch des einheitlichen Verwaltungsverfahrens nach Art 11 Abs 2 B-VG bedenklich. Die bisherige gesetzliche Regelung des dem Bundesminister für Inneres zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen (§ 52 Abs 1 AVG) ist vorzuziehen.

#### Urlaub (§23a)

Über den Zeitraum des Erholungsurlaubes ist ein Vertrag zwischen dem Zivildienstleistenden und seinen Vorgesetzten, nicht aber ein Recht des Zivildienstleistenden vorgesehen (§23a Abs 3). Das erscheint in Hinblick auf das hoheitliche Verhältnis zwischen dem durch den Vorgesetzten handelnden Rechtsträger und dem Zivildienstleistenden verfassungsrechtlich bedenklich.

#### Vertrauensarzt (§23c)

Die Pflicht, die Weisung, sich im Falle jedweder Dienstverhinderung der Untersuchung durch den Vertrauensarzt - der weiterhin der Verschwiegenheitspflicht unterliegt - der Einrichtung zu unterziehen (23c Abs 2 Z3), zu befolgen, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Damit könnte auch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verbunden sein. Beides ist verfassungsrechtlich bedenklich.

#### Verpflegungsabfindung (§28)

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Abfindung für die Verpflegung des Zivildienstleistenden bei einer Dienstverhinderung durch Krankheit über vier Tage mit Bescheid zuzustimmen (§28 Abs 3). Da die Rechtskraft dieses Bescheides von manipulativen Umständen abhängt und bis dahin der Zivildienstleistende die Kosten seiner Verpflegung selbst zu tragen hat, erscheint diese Bestimmung im Lichte des Gleichheitssatzes (Art 7 Abs 1 B-VG) bedenklich.

#### Reinigung der Bekleidung (§30)

Daß für die Reinigung der Bekleidung des Zivildienstleistenden der Bund oder Rechtsträger der Einrichtung nur in den Fällen außergewöhnlicher Verschmutzung durch die Dienstleistung oder den Einsatz aufzukommen hat (§30), ist, da einerseits zufallsabhängig und andererseits Präsenzdienern die Dienstkleidung in jedem Fall gereinigt wird, ebenfalls gleichheitswidrig.

## Übergangsbestimmungen (§§76b, 76c)

Durch einfaches Gesetz (§76b Abs 2) wird die Anwendung der Verfassungsbestimmungen des Ruhens des Rechts auf Einbringung der Zivildiensterklärung und Eintritt der Zivildienstpflicht von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, erst binnen Jahresfrist, sowie des Ausschluß vom Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht von vor 1994 für „tauglich“ befundenen Wehrpflichtigen angeordnet. Das ist einerseits unklar und andererseits außerhalb der Kompetenz des einfachen Gesetzgebers. Damit wird gegen Art 18 Abs 1 B-VG verstoßen.

Rückwirkend wird das Inkrafttreten der ZDG-Nov 1994, die am 10.3.1994 im Bundesgesetzblatt herausgegeben und versendet worden ist und somit am 11.3.1994 seine verbindende Kraft erhalten hat, mit 10. März festgesetzt (§76c Abs 1 und 2). Damit soll das vom Verfassungsgerichtshof festgestellte Ende der Monatsfrist zur Einbringung der Zivildiensterklärung von Wehrpflichtigen, die vor 1994 „tauglich“ wurden, um einen Tag verkürzt werden. Das ist ein Mißbrauch der Kompetenz zu Verfassungsänderungen.



## **Herwig Matzka**

### *Flüchtlingsbetreuer auf der Flucht!*

Herwig Matzka kam mit 15 Jahren zur Polizei. Sein Vater bestimmte seine berufliche Zukunft. Er mußte knapp zwei Monate seines Grundwehrdienstes ableisten, bevor er wegen seiner Polizeiangehörigkeit befreit wurde.

Nach 19-jährigem Dienst wollte Herwig Matzka seinen Beruf wechseln. Durch die Arbeit mit Flüchtlingen gelangte er zur Überzeugung, daß Konflikte nicht mit der Waffe gelöst werden können. Matzka wollte Zivildienner werden, wurde aber abgewiesen, da er die Monatsfrist versäumt hatte.

Sowohl der Verfassungs- wie auch der Verwaltungsgerichtshof lehnten Matzkas Beschwerden ab. Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht durch seinen Arbeitgeber wurden abgelehnt. Herwig Matzka hätte am 22. Juli 1996 einrücken müssen. Er flüchtete vor dem Militär ins Ausland.

Der Verteidigungsminister stellt militärischen Gehorsam vor Gewissensfreiheit. Er entläßt Herwig Matzka nicht vorzeitig aus dem Präsenzdienst. Herwig Matzka wird vor Gericht gestellt und verurteilt werden. Seine Existenz wird - mit dem sturen Beharren des Militärs auf der Einberufung - zerstört.

## **Oliver Roman**

Oliver Roman wurde vor 1994 gemustert. Da er von der Gesetzesänderung nicht informiert war, versäumte er die einmonatige Übergangsfrist für die Abgabe einer Zivildiensterklärung. Die am 25. April 1994 eingebrachte Zivildiensterklärung wird abgewiesen. Oliver Roman bekämpft den Bescheid beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof. Seinen Beschwerden wird ohne inhaltliche Begründung nicht statt gegeben.

Ein Antrag auf neuerliche Stellung wird vom Militärkommando abgelehnt. Der Aufschub ist mit vollendetem 28. Lebensjahr abgelaufen.

Oliver Roman hat den Einberufungsbefehl für den 1. Oktober 1996 erhalten. Da ihm keine weiteren rechtlichen Mittel zur Verfügung stehen, um den Einberufungszeitpunkt bis nach der Gesetzesänderung (das Gesetz läuft mit Jahresende aus) hinauszuschieben und eine neuerliche Zivildiensterklärung einzubringen, muß er einrücken. Er wird aus Gewissensgründen die Waffe verweigern und muß mit einer gerichtlichen Verurteilung rechnen.

Oliver Roman fordert einen Kulturdienst außerhalb der Umfassenden Landesverteidigung, der mit Mitteln der Kunst gewaltfreie Konfliktlösungswege entwickeln soll. Er ist bereit, den Kulturdienst zu organisieren. Ziel des Kulturdienstes ist es, kritische kulturelle Auseinandersetzung zu den Themen Krieg, Macht, Unterdrückung, Folter, gewaltfreie Konfliktlösungsmodelle und positive Lebensgestaltung zu fördern.

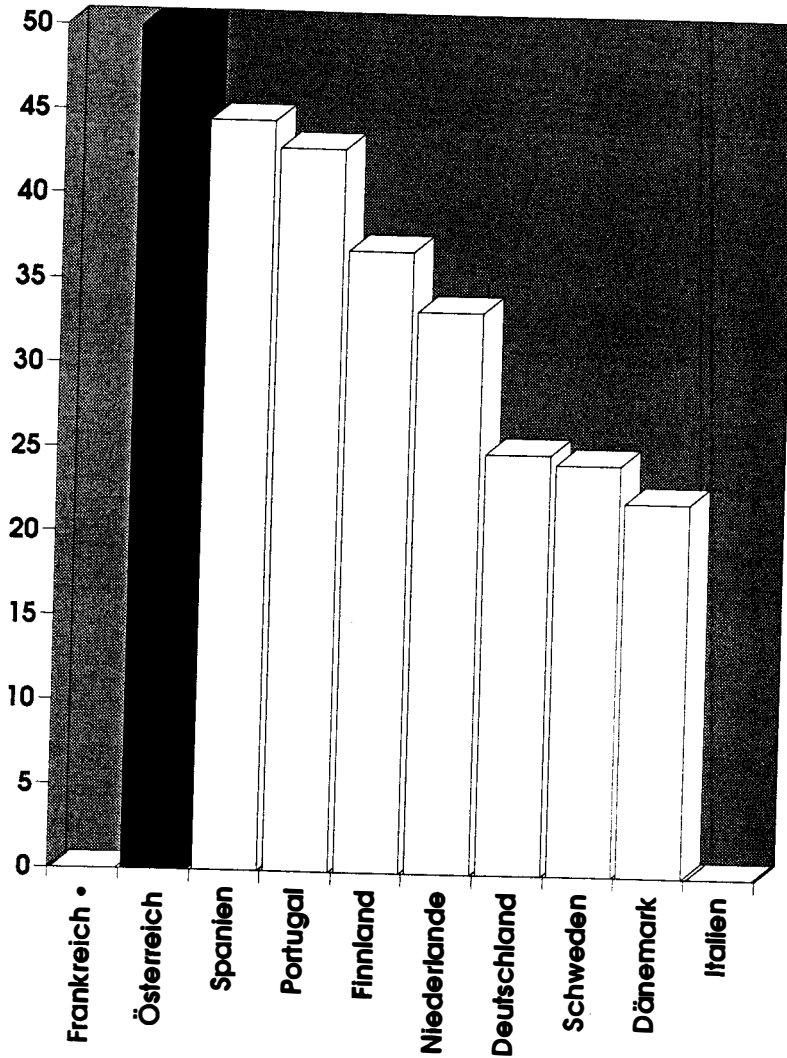
## **Ing. Peter ZWIAUER**

Schon 1980 leistete Ing. Zwiauer seinen Grundwehrdienst, durfte aber schon nach zwei Monaten abrüsten. Der Grund: Sein Dienstgeber, die Post, brauchte ihn dringend und er wurde aus öffentlichem Interesse befreit. Das Thema Heer schien für ihn damit erledigt. Mitnichten. 1994 erhielt er kurioserweise gleich zwei Einberufungsbefehle und stellte daraufhin einen Zivildienstantrag. Zu spät: er hätte seinen Zivildienstantrag spätestens ein Monat nach Abschluß des Stellungsverfahrens einbringen müssen.

„Ich will nur gleichbehandelt werden.“ sagte Zwiauer und ging gegen die Negativbescheide des Innenministeriums bis zum Verfassungsgerichtshof, der seine Beschwerde ebenfalls ablehnte. Für 20. Mai 1996 erhielt er einen Einberufungsbefehl nach Zwölfaxing, dem er nicht Folge leistete.

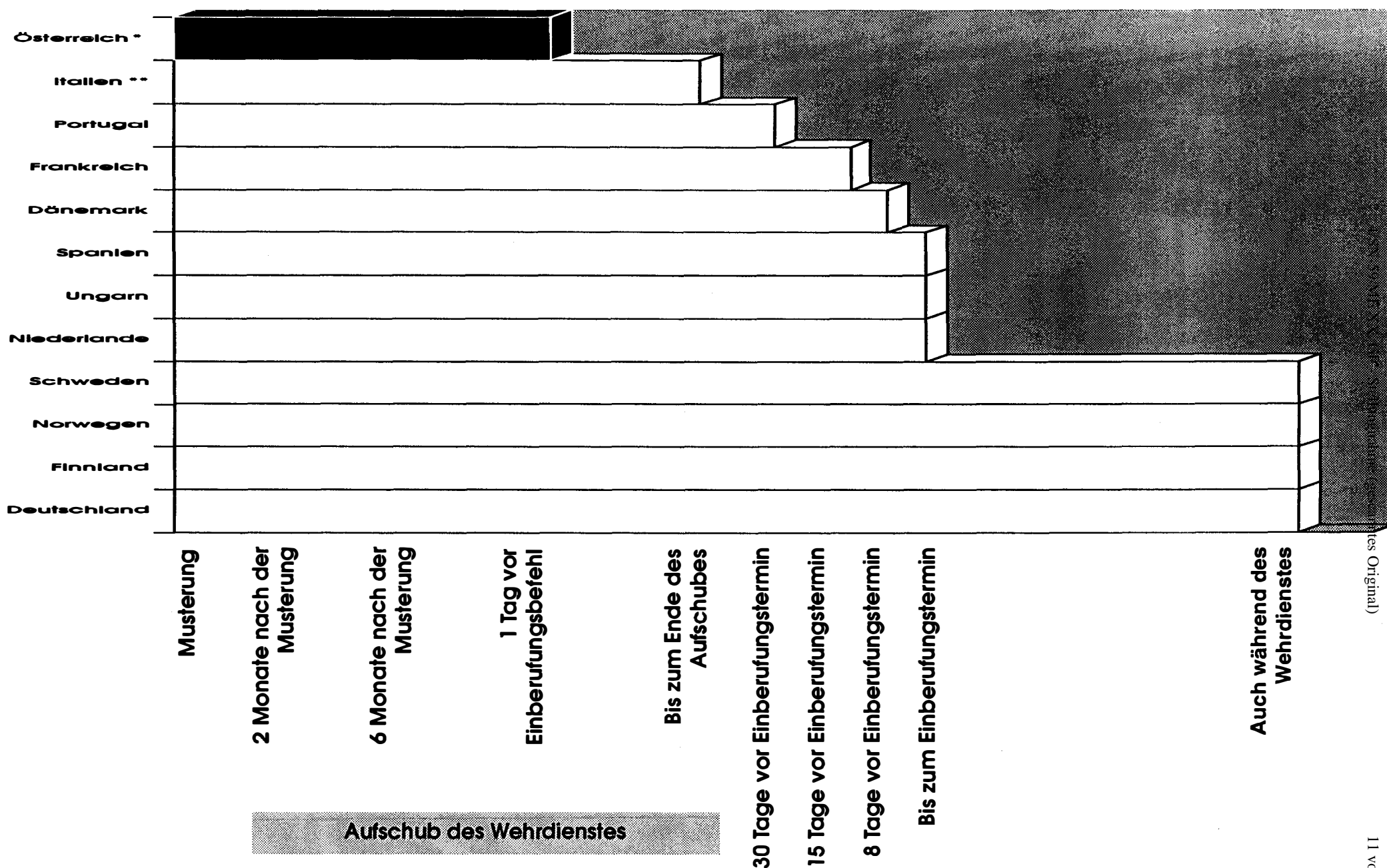
„Warum darf ich keine Gewissensgründe haben?“ Jetzt hat Zwiauer ein Strafverfahren wegen Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles am Hals. Wird er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so wird ihn amnesty international als Gewissensgefangenen adoptieren, da Peter Zwiauer aufgrund des Fristenschungels im Zugang zum Zivildienst, nie die Möglichkeit hatte seinen Gewissenswandel geltend zu machen.

# Zivildienst länger als Wehrdienst in Prozent (EU Staaten)



• In *Frankreich* ist die Wehrpflicht abgeschafft, Übergangsbestimmungen sind noch bis zur Jahrhundertwende gültig.

# Zugang zum Zivildienst in Europa



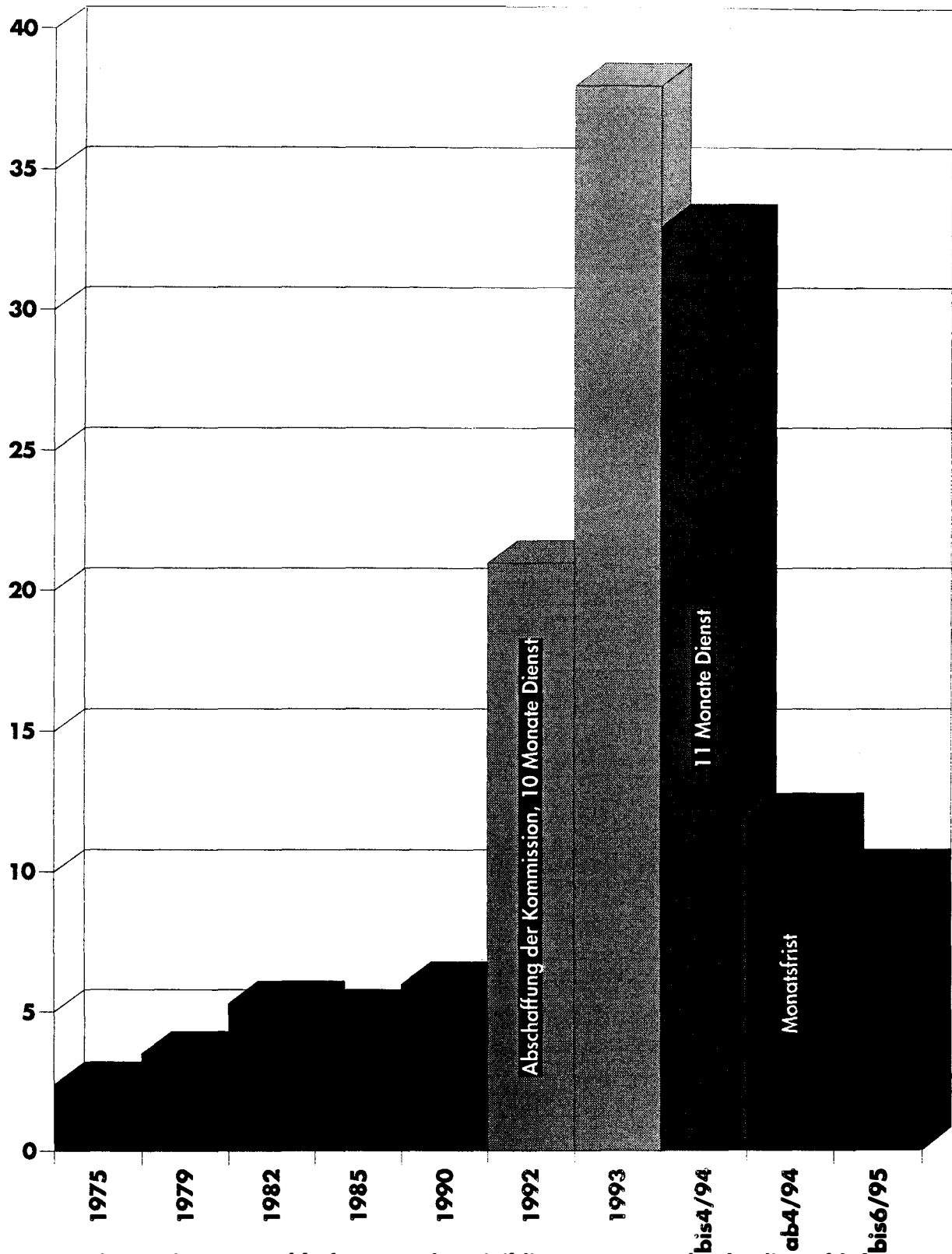
www.parlament.gv.at

\* Österreich ist das einzige Land, in dem die Frist an den Einberufungsbefehl gebunden ist und vor dem Eintritt des fristauslösenden Ereignisses (Einberufungsbefehl) zu laufen beginnt.

\*\* In Italien gilt zwar eine 2-Monat Frist für das Antragsrecht, wurde der Wehrdienst aufgeschoben, ist die Antragstellung auch nach Ablauf des Aufschubs möglich

(Original)

## Anerkannte Zivildienstler in % aller tauglichen Wehrpflichtigen



**Eine weitere Verschlechterung des Zivildienstgesetzes drückt die Zahl der Zivildienstler auf weniger als zehn Prozent der tauglichen Wehrpflichtigen.**

© Netzwerk Gewissensfreiheit, Christian Mokricky; Daten aus Zivildienstbericht, Bmfi und parlamentarische Anfragebeantwortung.

## KOALITIONSÜBEREINKOMMEN

### Sicherheitspolitik

- Innere Sicherheit

#### 2. Zivildienst:

- Die Koalitionspartner gehen bei der Regelung des Zivildienstes von der in der letzten Gesetzgebungsperiode verhandelten und eingebrachten Regierungsvorlage mit folgenden Änderungen aus.
- Schaffung einer unbefristeten Regelung für den Zivildienst unter dauerhaftem Verzicht auf die Gewissensprüfung bei einer einheitlichen Dauer von 12 Monaten, von denen 2 Wochen als Urlaub gewährt werden.
- Mit der Zustellung der Tauglichkeitsbescheinigung wird der Betroffenen auch darüber unterrichtet, innerhalb welchen Zeitraums er mit einer Einberufung zu rechnen hat und daß er aus Gewissensgründen bis einen Tag vor Zustellung des Einberufungsbefehls eine Zivildiensterklärung abgeben kann. Diese Frist darf nicht weniger als sechs Monate betragen.
- Erweiterung der Einsatzgebiete und Schaffung der Grundlagen für den Einsatz von Gedenkstätten.
- Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Zivildienem sollen angehoben werden.
- Für Wehrpflichtige, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen bereits der Musterung unterzogen und tauglich sind und denen ein Aufschub gewährt worden ist, denen also bereits zwei Mal die Gelegenheit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung offengestanden ist, wird folgende Übergangslösung geschaffen:

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluß des Stellungsverfahrens können taugliche Wehrpflichtige, denen ein Aufschub gewährt wurde, binnen sechs Wochen eine Zivildiensterklärung abgeben. Die Betroffenen sind auf diese Fristen zeitgerecht hinzuweisen.



# Kurios: Postler soll zweimal zum Heer

## 34jähriger muß am Sonntag in Wien einrücken - und soll ab 31. Jänner in einer niederösterreichischen Kaserne zur Waffe greifen

Das Bundesheer braucht ihn. Unbedingt. So sehr, daß Peter Zwiauer (34) aus Leopoldsdorf (NÖ) jetzt gleich zwei Einberufungsbefehle erhalten hat. Kurios. Wie es dazu kam? Das ist eine unendliche Geschichte.

Diese Geschichte beginnt im Jahr 1980. Da erhält Ing. Peter Zwiauer, er arbeitet am Fernmeldebauamt der Post, den ersten Einberufungsbefehl.

Er muß nach Großmittle (NÖ): „Es war ziemlich fad, ziemlich sinnlos.“

Nach zwei Monaten darf er abrüsten. Der

Grund: Die Post braucht den Spezialisten. Es besteht „öffentliches Interesse“.

Damals erhält Zwiauer auch einen Bescheid des Verteidigungsministeriums, mit dem ihm bescheinigt wird, daß er vom Bundesheer „befreit“ ist. Für immer. Zwiauer denkt nicht weiter ans

Heer, glaubt, dem Dienst mit der Waffe endgültig entronnen zu sein.

Doch 14 Jahre später flattert ihm ein neuer Einberufungsbefehl ins Haus. Zwiauer nimmt sich einen Anwalt, geht zum Verwaltungsgerichtshof. Er gewinnt den Prozeß. „Der Einberufungsbefehl wurde widerrufen“, sagt Zwiauer im Gespräch mit „täglich ALLES“.

Es folgen weitere juristische Geplänkel. Teure Geplänkel. Denn Zwiauer muß immer wieder den

Verwaltungsgerichtshof anrufen, zwei Verfahren laufen noch.

Dann: der kuriose Höhepunkt der monatelangen Auseinandersetzungen.

● Am 17. Oktober '94 erhält Zwiauer einen Einberufungsbefehl des Militärkommandos Wien: Er soll sich stellen. Am Sonntag, 27. November, in der Fasangartenkaserne in Wien.

● Am 23. November wird Zwiauer erneut einberufen. Vom Militär-

kommando Niederösterreich! Der Befehl: Einrücken! Und zwar am 31. Jänner 1995.

Zwiauer: „Ich weiß nicht, wie ich mich jetzt verhalten soll. Es ist einfach unglücklich, welches Chaos ganz offenbar bei unserem Bundesheer herrscht.“

Kein Wunder, daß für Zwiauer mittlerweile klar ist: „Wenn ich schon einrücken muß, dann will ich zum Zivildienst. Da hätte meine Arbeit wenigstens einen Sinn...“

DIENSTAG, 2. Juli 1996

WIENER ZEITUNG

### Zivildienstantrag auf Rundreise - VwGH:

## „Übertriebener Formalismus“

Einen Fall von „übertriebenem Formalismus“ hatte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Zusammenhang mit einer Zivildiensterklärung, die anlässlich des neuen Gesetzes bis 10. April 1994 aufzugeben war.

Weil sie zwar fristgerecht, aber mit falscher Adresse - gleich an das zur Entscheidung zuständige Innenministerium und nicht, wie vorgeschrieben, das Militärkommando - aufgegeben wurde und die „Reparatur“ dieses Umstandes behördenintern mehr als ein Jahr dauerte, meinte das Innenministerium, die Frist sei versäumt worden. Der VwGH sah dies nicht so, er hob den negativen Zivildienstbescheid auf.

Damit auch alles korrekt zugehe, mußte die am 7. April 1994 zur Post gebrachte Zivildiensterklärung offenbar eine zeitraubende Rundreise unternehmen: Das angeschriebene Innenministerium übermittelte sie dem „zur Übernahme zuständigen“ Militärkom-

mando und jenes legte sie „sodann am 11. Mai 1995 dem Innenministerium neuerlich vor“. Damit war aus Sicht der nunmehr die Entscheidung endlich treffenden Behörde aber die Frist überschritten.

Diese Ansicht entsprach „nicht dem Gesetz“, meinte der VwGH und begründete: „Es würde übertriebenen Formalismus bedeuten, wenn man die innerhalb der in Betracht kommenden Frist erfolgte Postaufgabe an die zur Entscheidung zuständige Stelle als rechtlich unerheblich“ beurteilte und „der lediglich aus Gründen der Verwaltungskonomie vorgesehene Einschaltung der Militärkommandos entscheidende Bedeutung zukommen lassen würde.“

Sonntag 21. Juli 1996 NZ

## Hefige Kritik an Zivildienstgesetz

WIEN. Hefige Kritik an Zivildienstgesetz übt der Verein „Netzwerk Gewissensfreiheit“. In einer Aussendung weist er auf den Fall Herwig Matzka hin, der als Zivildienstler abgewiesen wurde, obwohl er zur Ansicht gekommen sei, daß sich Konflikte nicht mit der Waffe lösen lassen. Matzkas Anliegen wurde mit dem Hinweis abgewiesen, daß sein Gesinnungswandel zu spät erfolgt sei. Er hätte das längstens einen Monat nach der Stellung bekanntgeben müssen. Nach 19jährigem Dienst in der Polizei sei er mit seinem plötzlichen Ansinnen ungläubwürdig, hieß es. Die Aussichten für Herwig Matzka, so das Netzwerk Gewissensfreiheit, seien schlecht. „Wenn er Montag nicht einrückt, wird er vermutlich vor Gericht gestellt.“



KLIPP und KLAR

VON GÜNTHER GEISLER

Ist es möglich, daß ein Mensch heute eine Handlung mit seinem Gewissen nichts mehr vereinbaren kann, an der er vor einigen Jahren absolut nicht verwerflich fand? Diese Frage ist der Kernpunkt für Kritiker am Zivildienstgesetz und geht über ungleiche

## Zeitlimit für Gewissen

Dauer und Bezahlung von Zivildienst und Wehrdienst hinaus. Jeder vernünftige Mensch kann oben gestellte Frage nur mit einem eindeutigen Ja beantworten, nur der Gesetzgeber tut es nicht. Junge Männer müssen spätestens einen Monat nach der Stellung Gewissensbedenken gegen den Dienst mit der Waffe anmelden, um zum Zivildienst zugelassen zu werden. Danach ist dies unter keinen Umständen mehr möglich. Auch dann nicht, wenn zwischen Stellung und Dienstantritt Jahre vergangen sind.

Ein besonders knapper Fall dieses Widersinns ist die Geschichte eines Mannes, der aus Gewissensgründen sogar seine berufliche Karriere bei der Polizei aufgab, weil sich seine Einstellung zu Waffen geändert hat, der aber trotzdem zum Wehrdienst muß (Siehe Seite 11). Wofür in einem derartigen Fall die Kriminalisierung eines Wehrdienstverweigerers gut sein soll, weiß wohl nicht einmal Verteidigungsminister Fasslabender.

Es ist obskur, daß der Gesetzgeber die Gewissensfreiheit zeitlich begrenzt, selbst wenn aus politischen Gründen eine Ungleichbehandlung von Wehr- und Zivildienstern gewollt ist, um nicht den Bestand des Bundesheeres zu gefährden.





Zivildienstgesetz-Novelle ab heute in Begutachtung  
Utl.: Begutachtungsfrist läuft bis 15. September =

Wien (APA) - Mit heutigem Tag hat das Innenministerium den Entwurf zur Novellierung des Zivildienstgesetzes zur Begutachtung versandt. Das teilte das Ministerium Donnerstag nachmittag in einer Aussendung mit. Dieser Entwurf erfülle einerseits die Vorgaben der Koalitionsvereinbarung zu diesem Thema, schlage andererseits vor, die bisherige und bewährte Regelung des Aufschiebs beizubehalten und stelle darüber hinaus eine bundesweite Vertretung der Zivildienstler zur Diskussion, heißt es in der Aussendung. \*\*\*\*

In der vergangenen Legislaturperiode hatten die Bemühungen um eine dauerhafte Regelung des Zivildienstes keinen Erfolg. Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen gelang ein Durchbruch zur Frage der Neuregelung der Erklärungsfrist: statt bisher ein Monat ab Erhalt der Tauglichkeitsbescheinigung nun jedenfalls sechs Monate und danach noch bis einen Tag vor Erhalt des Einberufungsbefehles. "Diese Regelung löst das schwierige Problem der Gewissensentwicklung sowohl vor der erstmaligen Einberufung, als auch nach Absolvierung des Grundwehrdienstes", so das Ministerium.

Im Gegenzug wurde die Dauer des Zivildienstes von elf auf zwölf Monate verlängert. Zugleich wurde ein Anspruch auf 14 Tage Urlaub eingeführt. Der Zivildienst dauert daher künftig um vier Monate länger als der Präsenzdienst.

"Im Lichte der sehr guten Erfahrungen und der vollkommen problemlosen Vollziehung der heutigen Aufschieb-Regelung wird vorgeschlagen - darin von der Koalitionsvereinbarung abweichend -, die bestehende Gesetzeslage auch in die Dauerlösung zu übernehmen. Praktisch bedeutet das, daß die sehr restriktive Regelung der Regierungsvorlage 1995, die notwendig geworden war, um die Problematik der Gewissensentwicklung bei der dort vorgesehenen sehr kurzen Erklärungsfrist zu entschärfen - wer keine Zivildienstklärung abgegeben hatte, sollte wenigstens rasch einberufen werden - im Lichte der jetzt großzügigeren Erklärungsfrist aufgegeben werden konnte", heißt es seitens des Ministeriums.

Verbesserungen in der Information der Wehr- bzw. Zivildienstpflichtigen soll ein Passus bringen, der vorsieht, daß auf der Tauglichkeitsbescheinigung, die die Frist für die Zivildienstklärung auslöst, eine Belehrung über die Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildienstklärung, die Fristen und den Empfänger der Erklärung zu erfolgen hat.

"Der Entwurf versucht so einen Kompromiß zwischen den berechtigten Forderungen im Interesse der Funktionsfähigkeit der militärischen Landesverteidigung und den ebenfalls berechtigten Forderungen der Jugendorganisationen nach fairer Behandlung sowohl der Präsenz- wie der Zivildienstler zu erreichen. Freilich hat auch die Notwendigkeit der Konsolidierung des Bundesbudgets manchen Wunsch - etwa nach besserer Bezahlung der Zivildienstler - derzeit unerfüllbar gemacht", betont das Innenministerium.

Die Begutachtungsfrist endet am 15. September. Das neue Gesetz soll am 1. Jänner 1997 in Kraft treten.  
(Schluß) Im

APA449 1996-08-01/14:38

011438 Aug 96

„SENGESPRÄCHE

VON DIETMAR NEUWIRTH

## Murks um den Zivildienst - der Tragödie letzter Teil

**Streit mit Tradition.** Das Zivildienstgesetz provoziert wieder Zwist in der Regierung. Immer unübersichtlicher werden dabei die Frontverläufe.

Wenn einer eine Reise tut, dann versucht er vor Urlaubsantritt, seinen Schreibtisch soweit wie möglich leer zu bekommen. Warum sollte dies nur für kleine Arbeitnehmer, nicht auch für einen Minister gelten? Innenressortchef Caspar Einem (SP) jedenfalls hat knapp vor seinem Urlaubsantritt ein unerledigtes Aktenpaket vorerst expediert: Die Novelle des Zivildienstgesetzes wurde von ihm in die Begutachtung verschickt.

Damit ist die Causa keineswegs erledigt. Denn Verteidigungsminister Werner Fasslabend (VP) sieht sich düpiert. Eising vor einer Woche haben die beiden Minister ein Vier-Augen-Gespräch im Büro Einems

geführt - ohne Einigung. Wenige Tage später geht der Innenminister mit seinem Entwurf, der nach Angaben seines Büros schon vor geraumer Zeit erstellt wurde, in die Öffentlichkeit.

Es habe seitens des Verteidigungsministers keine Gesprächsbereitschaft mehr gegeben. Fasslabend habe durchblicken lassen, daß sein Verhandlungsspielraum ausgereizt sei, heißt es aus der Umgebung Einems. Im übrigen sei man bestrebt gewesen, ein ähnliches Chaos wie in den vergangenen Jahren zu vermeiden. Immer wieder wurden wegen unterschiedlicher Auffassung vor allem über die Dienstdänge bestrittene Gesetze im letzten Augenblick beschlossen, die Verwirrung bei den betroffenen Jugendlichen war grenzenlos.

Die ÖVP wittert freilich andere Motive. Mit Interesse wird verfolgt, daß Fasslabend von mehreren SP-Spitzenpolitikern unter Beschuß genommen wurde. Dies könnte neben sachli-

chen (Nato-Beitritt) auch parteipolitische Gründe haben. Der Verteidigungsminister solle offenbar zum „Buhmann“ gestempelt werden. Damit werde versucht, nicht nur die große Schwäche bei jugendlichen Wählern zu beseitigen, sondern auch den linken Rand zu besänftigen, der - wie auch aus der SP eingestanden wird - wegen des Sparpakets grollt.

Das Vorpreschen Einems ist umso verwunderlicher, als im Grunde nur noch Kleinigkeiten zwischen SP und ÖVP umstritten sind, wie selbst das Innenressort eingesteht, - im Vergleich zur Grundsatzvereinbarung, daß der Zivildienst zwölf Monate (mit zwei Wochen Urlaub) und damit fast um die Hälfte länger als der Wehrdienst dauert. Fix ist auch, daß eine Zivildienstklärung bis einen Tag vor Erhalt des Einberufungsbefehles, mindestens sechs Monate (und nicht wie jetzt innerhalb eines Monats)

nach der Stellung abgegeben werden kann.

Keine Einigung gibt es, ob Maturanten Zivildienst sofort (wie die ÖVP wünscht) oder nachdem das Studium abgeleistet, wie im Entwurf Einems vorgesehen. Die Finanzerie: Der Vorschlag des Innenministers führt zu Mehrausgaben von 300 Millionen Schilling (wenn die Regelung auch für Wehrdienstler gilt). Denn mit dem Alter steigen die Zahlungen des Staates in Form von Wohnkostenbeiträgen und eines Familienunterhalts. „Klima (Finanzminister; Anm.) wird sich über Einem freuen“, wird in der ÖVP geflüstert.

Der Murks um den Zivildienst geht nun also in die letzte Runde. Nach den vielen Provisorien der vergangenen Jahre soll jetzt eine Dauerlösung mit einem Aus der Gewissensprüfungskommission gefunden werden. Und möglicherweise erledigt sich das Problem bald von selbst. Dann nämlich, wenn das Bundesheer eine reine Profitruppe wird.

Presse

Freitag, 2. August 1996

## Zivildienst: Einem weicht vom Koalitionspakt ab

**Aufschieb für das Studium** will der Innenminister beim Zivildienst ermöglichen.

WIEN (red/d. n.) Völlig überraschend hat Innenminister Caspar Einem (SP) gestern, Donnerstag, einen Entwurf für die Zivildienstgesetzesnovelle in die Begutachtung geschickt. Die Dauer soll 12 Monate (mit zwei Wochen Urlaub) betragen, wie bereits zwischen SP und ÖVP in den Regierungsverhandlungen verein-

bart. Neu ist, daß Maturanten wieder die Möglichkeit gegeben werden soll, ihr Studium vor dem Zivildienst zu beginnen.

Der Haken dabei: der Entwurf ist nicht nur nicht mit Verteidigungsminister Werner Fasslabend (VP) akkordiert. Er entspricht beim Dienst-Aufschieb auch nicht dem Koalitionspakt. Mit „Befremden“ und „Verwunderung“ wird in der Umgebung Fasslabends der Verstoß Einems gesehen. Man sei nicht informiert gewesen.



APA124 5 II 0202

04. Aug 96

Inneres/Zivildienst

Zivildienst: Verein Plattform für Zivildienstler begrüßt Einem-Entwurf  
Utl.: Verlängerung des Zivildienstes wird abgelehnt =

Wien (APA) - Der Verein Plattform für Zivildienstler begrüßte am Sonntag in einer Aussendung den zur Begutachtung vorgelegten Entwurf zum Zivildienstgesetz als "ersten Schritt in die richtige Richtung". "Endlich setzt das Innenministerium - im Gegensatz zu den Zivildienstler zuständige Behörde - eine Initiative und läßt sich nicht von 'Vorgaben' aus dem Verteidigungsministerium einschüchtern", heißt es in einer Aussendung. Negativ bewertet wird die Verlängerung des Zivildienstes von elf auf zwölf Monate.

Die geplante bundesweite Zivildienstvertretung sei "ausdrücklich als mutige und richtige Entscheidung" zu würdigen, so Georg Bardosch, Obmann des Vereins Plattform für Zivildienstler. "Eine Interessenvertretung von Zivildienstlern für Zivildienstler ist absolut notwendig."

Als positiv zu bewerten sind die verbesserte Informationspflicht der Wehrpflichtigen und die Ausweitung der Einsatzgebiete sowie die Beibehaltung der Aufschubmöglichkeit. Junge Menschen aus ihrer Ausbildung herauszureißen - wie dies die im Koalitionsübereinkommen stehende Regelung zur Folge hätte -, wäre in jeder Hinsicht sinnlos gewesen.

Abgelehnt wird vom Verein die Neuregelung der Erklärungsfrist mit "ungewissem Ereignis". Wenn auch die Verlängerung der Abgabefrist von einem Monat auf sechs Monate scheinbar eine Verbesserung darstelle, so bedeute sie in Wahrheit doch noch immer eine menschenrechtsverletzende Einschränkung der Gewissensfreiheit. (Schluß) Im

APA124 1996-08-04/11:37

041137 Aug 96

APA260 5 II 0134

Siehe APA242/02.08 02. Aug 96

Verteidigung/Bundesheer/Zivildienst/SPÖ/Kostelka

Zivildienst: Kostelka spricht von "sinnvoller Weiterentwicklung"  
Utl.: Bekenntnis zur Landesverteidigung und Berechenbarkeit für Zivildienstler =

Wien (APA) - Als "sinnvolle Weiterentwicklung des Zivildienstes" bezeichnete Freitag SPÖ-Klubobmann Peter Kostelka die vom Innenministerium zur Begutachtung ausgesendete Zivildienstgesetz-Novelle. Der Entwurf verbinde ein klares Bekenntnis zur Landesverteidigung mit Fairness und Berechenbarkeit für die Zivildienstler, erklärte Kostelka in einer Aussendung. \*\*\*\*

Die Kritik an der Vorgangsweise von Innenminister Caspar Einem könne er nicht nachvollziehen, meinte der SPÖ-Klubobmann weiters, denn: "Es muß allen Beteiligten klar sein, daß Ende des Jahres die derzeitige Regelung ausläuft. Die lange Diskussion muß daher schon langsam ein Ende finden." Darüber hinaus wies Kostelka darauf hin, daß der Sinn eines Begutachtungsverfahrens darin liege, daß alle, die mit einzelnen Regelungen nicht einverstanden seien, ihre Bedenken äußern können, um dann gemeinsam einen Kompromiß zu finden.

(Schluß) sa

APA260 1996-08-02/11:49

021149 Aug 96

APA242 5 II 0233

Siehe APA077/02.08 02. Aug 96

Verteidigung/Bundesheer/Zivildienst/F/FPÖ/Scheibner

Zivildienst: Scheibner spricht von "faulen Kompromiß"  
Utl.: Forderung nach Umwandlung in Zivil- und Katastrophenschutzdienst =

Wien (APA) - Als "faulen Kompromiß", dem die FPÖ nicht zustimmen werde, bezeichnete Freitag der freiheitliche Wehrsprecher und Vorsitzende des Landesverteidigungsausschusses Abg. Herbert Scheibner den Entwurf zur Novellierung des Zivildienstgesetzes. In einer Aussendung betonte Scheibner, daß eine Gesamtreform sowohl des Wehr- als auch des Zivildienstes notwendig sei. Der Zivildienst müsse in einen echten Zivil- und Katastrophenschutzdienst umgewandelt werden, vor allem in Hinblick auf die Tatsache, daß gerade der Katastrophenschutzdienst in Österreich ein Schattendasein friste. Dieses Manko müsse dringend ausgeglichen werden. Daher empfiehlt Scheibner eine Aufteilung dieses Zivil- und Katastrophenschutzdienstes auf zehn Monate Grunddienst und zwei Monate Übungen. \*\*\*\*

Am Entwurf der Novelle kritisierte Scheibner auch, daß diese noch von der Fiktion der allgemeinen Wehrpflicht ausgehe und annehme, daß der Zivildienst ein Wehersatzdienst aus Gewissensgründen sei, was in der Realität aber nicht haltbar sei, da die Einsatzgebiete zu einem großen Teil längst nichts mehr mit der umfassenden Landesverteidigung zu tun hätten (Büroarbeit, Gartenpflege etc.). Der Zivildienst sei in der Praxis längst zum Alternativdienst mutiert, ein Vorgang, der durch die geplante Erweiterung der Einsatzgebiete noch deutlicher zum Ausdruck komme.

Ebenfalls hinterfragt werden müsse die Regelung, wer jetzt eigentlich Zivildienst leisten dürfe, betonte Scheibner. So sei es höchst merkwürdig, daß etwa jemand, der in gewalttätige Auseinandersetzungen ohne Waffen wie etwa eine Schlägerei verwickelt war, trotzdem Zivildienst leisten dürfe.

(Schluß) sa

APA242 1996-08-02/11:34

021134 Aug 96

2 | ichten

## Lob und Tadel von Zivildienstern Einems Novelle ist „Schritt in die richtige Richtung“

WIEN (SN). Als „Schritt in die richtige Richtung“ wertete die „Plattform für Zivildienstler“ die von Innenminister Caspar Einem (SPÖ) zur Begutachtung ausgesandte Zivildienstgesetznovelle. Positiv sei, daß die Information der Wehrpflichtigen besser gewährleistet werden soll und Zivildienstler in mehr Bereichen als bisher eingesetzt werden sollen. Begrüßt wird weiters die Möglichkeit, die Ableistung des Zivildienstes auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Daß der Zivildienst von elf auf zwölf Monate verlängert werden soll, wird genauso kritisiert wie die Neuregelung der Erklärungsfrist mit „ungewissem Ereignis“. Wenn auch die Verlängerung der Abgabefrist von einem auf sechs Monate scheinbar eine Verbesserung darstelle, so bedeute sie noch immer eine menschenrechtsverletzende Einschränkung der Gewissensfreiheit.

2 | Salzburger Nachrichten Dienstag, 6. August 1996

## ÖVP weist Caspar Einems „Zivildienst-Affront“ zurück Nein zu großzügiger Aufschub-Regelung für Zivildienstler

WIEN (SN-pur). Caspar Einem ist für manche Militärs und ÖVP-Politiker ein rotes Tuch. Und seit der Innenminister vergangene Woche eigenmächtig einen Entwurf für ein neues Zivildienstgesetz in Begutachtung geschickt hat, ist das Tuch noch ein bißchen röter. „Dieser Alleingang ist ein empörender Affront“, wertete ÖVP-Wehrsprecher Karl Maltz am Montag im SN-Gespräch. „Einem kann seine Aversion gegen das Heer wieder einmal nicht verborgen.“

Was Maltz so arret, ist die großzügige Aufschub-Regelung, die Einem (wie der Minister auch selbst zugibt) abweichend vom Koalitionspakt vorgeschlagen hat. Im Pakt ist festgelegt, daß Präsenz- oder Zivildienst grund-

sätzlich mit 18 Jahren angetreten werden sollen, daß ein Studium also keinen Aufschub-Grund darstellt. Während das Bundesheer diese Regel bereits beachtet, schlägt Einem nun vor, sie beim Zivildienst nicht in Anwendung zu bringen.

Maltz steht darin eine Bevorzugung der Zivildienstler, mit der sich Einem bei den Zivildienstern „schön machen“ wolle. Für die ÖVP komme eine solche Ungleichbehandlung nicht in Frage. Erstens ginge sie zu Lasten des Bundesheeres und zweitens zu Lasten des Budgets, da einem 26-jährigen Zivildienstler höhere Familien- und Wohnkosten-Beihilfen ausbezahlt werden müßten als einem 18-jährigen, argumentierte Maltz.



APA127 5 II 0179

21. Aug 96

Inneres/Zivildienst/Fasslabend

Zivildienst: Fasslabend kritisiert Einem-Entwurf  
Utl.: Verteidigungsminister: "Sinnvoll war das sicher nicht" =

Wien (APA) - Verteidigungsminister Werner Fasslabend hat den von Innenminister Caspar Einem am 1. August zu Begutachtung ausgeschickten Entwurf zur Novellierung des Zivildienstgesetzes kritisiert. In der Mittwoch-Ausgabe der "Salzburger Nachrichten" warf Fasslabend Einem insbesondere vor, den Entwurf ohne Absprache ausgeschickt zu haben. "Ich will die Vorgangsweise Einems nicht überbewerten, aber sinnvoll war das sicher nicht". Der Innenminister habe offenbar eine "Geste an eine spezielle eigene Klientel" setzen wollen. \*\*\*\*

Im Verteidigungsministerium stößt man sich vor allem daran, daß Einem von der restriktiven Regelung der ursprünglichen Regierungsvorlage, einen Aufschub vom Zivildienst nur noch für die "laufende Ausbildung" zu gewähren, abgegangen sei. Man befürchtet im Verteidigungsministerium, daß sich umso mehr Wehrpflichtig für den Zivildienst melden könnten, je länger der Aufschub dauert.

Darüber hinaus sieht der Entwurf Einems eine Verlängerung des Zivildienstes von elf auf generell 12 Monate vor, wobei Anspruch auf 14 Tage Urlaub besteht. Die Begutachtungsfrist endet am 15. September, das Gesetz soll nach den Vorstellungen des Innenministeriums am 1. Jänner 1997 in Kraft treten.  
(Schluß) mk

APA127 1996-08-21/10:01

211001 Aug 96

APA310 5 II 0158

Siehe APA127/21.08 21. Aug 96

Inneres/Zivildienst/Fasslabend/SPÖ

Zivildienst: SJ-Chef Pichler: Fasslabend-Haltung ein "Skandal"  
Utl.: ÖVP zur Partei "von Stahlhelm und Mutterkreuz" geworden =

Wien (APA) - Ein "Skandal" ist die Kritik von Verteidigungsminister Werner Fasslabend am Entwurf von Innenminister Caspar Einem zum Zivildienstgesetz für SJ-Chef Robert Pichler. Fasslabend betrachte die Interessen der Jugend als "Minderheitenpolitik" und disqualifiziere sich damit "in höchstem Ausmaß als Minister, dessen Ressortentscheidungen junge Menschen betreffen", kritisierte Pichler am Mittwoch in einer Aussendung. Fasslabend habe den Einem-Entwurf grundlos zurückgewiesen und suche dazu nicht einmal Argumente, meinte der SJ-Chef. Diese Haltung entspreche jedoch der ÖVP insgesamt, die mit ihrer Politik nach dem Motto "Militarismus, Zivildienstablehnung, Frauen an die Front" zu einer Partei "von Stahlhelm und Mutterkreuz" geworden sei. \*\*\*\*

Nach Ansicht des SJ-Chefs hätten die Jugendlichen den Einem-Entwurf positiv aufgenommen. Dieser stelle nämlich ein Abgehen "von der bisherigen Zwei-Klassen-Politik zwischen präsenz- und Zivildienern" dar und beseitige auch die bisherige Rechtsunsicherheit. Dem Verteidigungsminister warf Pichler vor, "keine wirklich konstruktiven Vorschläge" vorzulegen.  
(Schluß) pv/mk

APA310 1996-08-21/12:42

211242 Aug 96

**ZIVILDIENTST** Die Ungleichstellung zwischen Wehr- und Zivildienern werde durch die geplante Zivildienstgesetz-Novelle noch verschärft, befürchtet das "Netzwerk Gewissensfreiheit", das zu diesem Zweck Unterschriften sammelt. Kritisiert wird u. a. die Verlängerung auf zwölf Monate. Das Ökobüro begrüßt die Absicht, Zivildienern im Umweltbereich einzusetzen.

Standard 7. 8. 96

APA379 5 II 0155

Siehe APA234/06.08 06. Aug 96

Inneres/Verteidigung/Bundesheer/Zivildienst

Zivildienst: Öko-Büro für Zivildienern im Umweltbereich  
Utl.: "Offener Brief" an Innenminister Caspar Einem =

Wien (APA) - Das Öko-Büro begrüßt, daß Zivildienern künftig auch im Umwelt- und Naturschutzbereich eingesetzt werden sollen. In einem "Offenen Brief" an Innenminister Caspar Einem, der am Dienstag veröffentlicht wurde, fordert das Öko-Büro den Minister auf, "alles daranzusetzen, daß diese Regelung auch tatsächlich in der Zivildienstgesetz-Novelle verankert wird". \*\*\*\*

Mit der vorgeschlagenen Anerkennung von Umwelt- und Naturschutz als zukünftige Zivildienstgebiete habe Minister Einem als erster Innenminister unterstrichen, "daß Umwelt- und Naturschutz gleichbedeutend mit Katastrophenschutz und Landesverteidigung vordringliche Staatsaufgaben darstellen", heißt es im Brief des Öko-Büros. Eine Verankerung von Umwelt- und Naturschutz als Dienstleistungsgebiete in der Zivildienstgesetz-Novelle werde auch mit dem derzeit unhaltbaren Umstand aufräumen, daß im Unterschied zum neutralen Österreich in etlichen Nachbarstaaten Zivildienst auch bei Umweltorganisationen abgeleistet werden könne - darunter die NATO-Staaten Deutschland und Italien.

Im Öko-Büro sind zahlreiche Gruppierungen vertreten, u. a. Greenpeace, WWF, Global 2000, das Umweltforum, Vier Pfoten und Ärzte für eine gesunde Umwelt.

(Schluß) lm

APA379 1996-08-06/14:22

061422 Aug 96

APA382 5 II 0197

07. Aug 96

Verteidigung/Bundesheer/Zivildienst/Caritas

Caritas bemüht sich um Wehrdienst-Befreiung für Flüchtlingsbetreuer  
Utl.: Herwig M. hat sich der Einberufung durch Flucht entzogen =

Wien (APA) - Erfolglos bemüht sich die Wiener Caritas seit einiger Zeit, für ihren Mitarbeiter Herwig M. (Matska), die Befreiung vom Grundwehrdienst zu erreichen. Zwei Monate hat der ehemalige Polizist bereits abgedient. Die restliche Zeit sei damals wegen seiner Tätigkeit für die Exekutive erlassen worden, bestätigte das Verteidigungsministerium am Mittwoch auf Anfrage der APA. Nach 19 Dienstjahren wechselte der mittlerweile 36-jährige als Flüchtlingsbetreuer zur Caritas. Da er bei der Befreiungsgrund weggefallen. Ein Antrag auf Zivildienst sei abgelehnt worden. M. müsse daher die restlichen Monate abdienen. \*\*\*\*

Durch eine "kann"-Bestimmung im Wehrgesetz sei eine Befreiung vom Grundwehrdienst zwar möglich - bei öffentlichen Interesse oder besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Gründen. Die zuständigen Behörden hätten aber keinen Grund für eine Befreiung gefunden, hieß es aus dem Verteidigungsministerium.

Einem Einberufungsbefehl für den 22. Juli hat sich M. laut einer "Kathpress"-Aussendung vom Dienstag durch Flucht ins Ausland entzogen. Aus der Zentrale der Wiener Caritas hieß es auf Anfrage der APA lediglich, man habe sich im Falle M. mehrfach für die Befreiung vom Wehrdienst bemüht. Von Einberufungsbefehl oder Flucht wisse man nichts.

(Schluß) mv/si

APA382 1996-08-07/14:23

071423 Aug 96

